

**Satzung**  
**der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von**  
**Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
**vom 23.12.1983**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 13.12.1983 folgende Satzung beschlossen, die durch eine

- I. Nachtragssatzung vom 19.04.1984
- II. Nachtragssatzung vom 24.02.1989
- III. Nachtragssatzung vom 02.01.1997
- IV. Nachtragssatzung vom 01.04.1998
- V. Nachtragssatzung vom 03.02.1999
- VI. Nachtragssatzung vom 19.12.2001
- VII. Nachtragssatzung vom 12.12.2002
- VIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2003
- IX. Nachtragssatzung vom 15.12.2004
- X. Nachtragssatzung vom 20.12.2006
- XI. Nachtragssatzung vom 19.12.2007
- XII. Nachtragssatzung vom 22.11.2011

geändert wurde und somit folgende geltende Fassung erhält:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Nideggen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind, auch Gehwegflächen neben der Fahrbahn, die noch nicht hergestellt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei

Schnee- und Eisglätte.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der in den anliegenden Straßenverzeichnissen (Anlage A, B, und C) kenntlich gemachten Gehwege wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4), mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke, auferlegt. Die Straßenverzeichnisse Anlage A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere nach den Absätzen 1 und 2 Reinigungspflichtige sind für dieselben Reinigungsflächen als Gesamtschuldner reinigungspflichtig. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadt eine der reinigungspflichtigen Personen als allein reinigungspflichtig bestimmt werden. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.
- (4) Auf Auftrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bei den im anliegenden Straßenverzeichnis, Anlage A, aufgeführten Straßen sowohl auf die Gehwege als auch auf die Fahrbahn, bei den in den Anlagen B und C aufgeführten Straßen auf die Gehwege.
- (2) Soweit nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 die Anlieger reinigungspflichtig sind, muss die Reinigung an jedem Samstag bis spätestens 19.00 Uhr durchgeführt werden. Fällt ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag auszuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von einem Meter von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu bestreuen. In der Zeit von 7.30 Uhr

bis 19.00 Uhr fallender Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege mindestens auf eine Breite von 1,50 m so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Hierbei sind die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

#### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt i. d. R. auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnliche Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NW. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 6**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart nach Abs. 4. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder eine verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2), bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Gebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die aufgeführt ist in der Anlage

A	→	0,00 €
B	→	1,55 €
C	→	1,40 €.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den oben genannten Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Grundstückspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nideggen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der

regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

Für die Winterwartung werden die Kosten als regelmäßig im ganzen Kalenderjahr anfallend aufgeteilt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, (§ 6 Abs. 1 bis 3), so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung sinngemäß.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80 bzw. S. 520) handelt, wer seiner Reinigungspflicht gem. § 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Verstöße werden mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens mit fünfhundert Euro geahndet. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro festgesetzt werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung vom 05.12.1978 außer Kraft.